



## Bekanntmachung

**Bekanntmachung  
des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung des  
Bebauungsplanes 158 „Wohngebiet Carl-von-Linde-Straße“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a  
BauGB**

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Unterschleißheim hat in seiner Sitzung am 12.07.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 158 „Wohngebiet Carl-von-Linde-Straße“ nach § 13a BauGB gefasst.

Auf einem Teilgrundstück der Fl. Nr. 81 der Gemarkung Unterschleißheim soll ein allgemeines Wohngebiet mit einer GFZ von 1,20 entstehen. Der Vorteil dieser Nachverdichtung in Innenbereichslage besteht darin natürliche Ressourcen zu schützen und optimal auszunutzen. Es sollen mehrere Geschosswohnungsbauten als Punkthäuser mit 3 Vollgeschossen + Terrassengeschoss und ein Wohnriegel mit 4 Vollgeschossen + Terrassengeschoss realisiert werden. Der Wohnriegel wird entlang der Carl-von-Linde-Straße situiert, die Punkthäuser werden im dahinterliegenden Grundstücksbereich liegen. Das Verfahren findet gem. § 13 a BauGB im Verfahren der Innenentwicklung statt. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung, der im § 1 Abs. 6 BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht.

### Folgende Arten umweltrelevanter Informationen liegen vor:

Verkehrsuntersuchung vom November 2021

Schalltechnische Untersuchung vom 15.12.2021

Der Bebauungsplan Nr. 158 „Wohngebiet Carl-von-Linde-Straße“ in der Fassung vom 24.01.2022 liegt einschließlich Begründung zur Einsichtnahme in der Zeit

vom 28.01.2022 bis 03.03.2022

bei der Stadt Unterschleißheim, im Geschäftsbereich Bauleitplanung, Bauverwaltung, Umwelt (1. Stock) Valerystr.1, 85716 Unterschleißheim während der allgemeinen Öffnungszeiten aus. Während dieser Zeit können Stellungnahmen zur dargelegten Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Mitarbeiter des Bauamtes wird für Auskünfte und Erläuterungen zur Verfügung stehen.

Diese Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Stadt Unterschleißheim unter [www.unterschleissheim.de](http://www.unterschleissheim.de) eingesehen werden. Auf die Richtlinie zum Datenschutz der Stadt Unterschleißheim [www.unterschleissheim.de](http://www.unterschleissheim.de) hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird verwiesen.

Unterschleißheim, den 19.01.2022

Christoph Böck  
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht:

Aushang vom 20.01.2022 bis 03.03.2022



### Kurzerläuterung

Auf einem Teilgrundstück der Fl. Nr. 81 der Gemarkung Unterschleißheim soll ein allgemeines Wohngebiet mit einer GFZ von 1,20 entstehen. Der Vorteil dieser Nachverdichtung in Innenbereichslage besteht darin natürliche Ressourcen zu schützen und optimal auszunutzen. Es sollen mehrere Geschosswohnungsbauten als Punkthäuser mit 3 Vollgeschossen + Terrassengeschoss und ein Wohnriegel mit 4 Vollgeschossen + Terrassengeschoss realisiert werden. Der Wohnriegel wird entlang der Carl-von-Linde-Straße situiert, die Punkthäuser werden im dahinterliegenden Grundstücksbereich liegen.

### Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der COVID-19-Pandemie:

Die öffentliche Auslegung wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist s.o. über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung persönlich oder telefonisch unter 089/310 09 - 365 im Bauamt Unterschleißheim während der Auslegungsfrist s.o. informieren. Wir bitten Sie im Zuge der COVID-19 Pandemie bei einer persönlichen Einsichtnahme vorab telefonisch einen Termin unter 089/ 310 09 -365 auszumachen. Bei dem Termin sind die üblichen Schutzmaßnahmen (Gesichtsmaske, die Mund und Nase verdeckt, Sicherheitsabstände von mind. 1,5 m einzuhalten, evtl. Handschuhe und ggf. Mitbringen eigener Schreibunterlagen bei Abgabe bzw. Erstellung einer Stellungnahme, z.B. Stift) zu wahren.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zur dargelegten Planung schriftlich oder zur Niederschrift nach Terminabsprache vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.